

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 04. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2023)

zum Thema:

Zugang zur Wiederholungswahl 2023 für wohnungs- und obdachlose Menschen

und **Antwort** vom 19. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 471
vom 04. Januar 2023
über Zugang zur Wiederholungswahl 2023 für wohnungs- und obdachlose Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.: Welche Möglichkeiten haben Obdach- und wohnungslose Menschen um an der Wahl teilzunehmen?

Zu 1.:

Auch Menschen ohne festen Wohnsitz haben die Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie wahlberechtigt sind und sich durch einen Personalausweis, Reisepass oder durch einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis ausweisen können. Zur Teilnahme an der Wahl ist ein Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis erforderlich. Zuständig für die Eintragung ist das Bezirksamt des überwiegenden Aufenthalts der Person. Dort werden auch die Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Bei der Bundestagswahl ist für die Eintragung das Bezirkswahlamt zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Antrag stellt (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 Bundeswahlordnung).

Bei der Berliner Wahl zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen ist für die Eintragung das Bezirkswahlamt zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat (§ 3 Abs. 2 Landeswahlgesetz).

2. Welche polizeilichen Meldungen führen zu einem automatischen Eintrag ins Wahlverzeichnis? Werden die klassischen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe eingetragen? Bitte eingehen auf Trägerwohnungen und Übergangshäuser im Rahmen von Betreuungen nach §67 SGB XII, Unterbringungen nach ASOG, Notübernachtungen der Kältehilfe.

Zu 2.:

Ein automatischer Eintrag in das Wahlverzeichnis erfolgt, wenn die Person mindestens 3 Monate vor dem Wahltag in Berlin gemeldet ist. Maßgeblich für eine automatische Eintragung in das Wahlverzeichnis ist insoweit nur das Melderegister.

3. Wie wird sichergestellt, dass alle ordnungsrechtlich untergebrachten Personen im Wahlverzeichnis sind?

Zu 3.:

Eine automatisierte Eintragung in das Wahlverzeichnis erfolgt nur für Personen, die bis zu einem gesetzlichen Stichtag ins Melderegister eingetragen sind. Nicht im Melderegister eingetragene Personen können auf Antrag eingetragen werden. Die Antragstellung ist eine freiwillige Entscheidung.

4. Wie genau erfolgt die Eintragung ins Wahlverzeichnis für obdachlose Menschen? Bitte darauf eingehen, wo und wie der Eintrag stattzufinden hat (persönlich, postalisch, digital) und welche Unterlagen benötigt werden. Bitte für alle Bezirke darstellen.

Zu 4.:

Nach § 3 Absatz 2 des Landeswahlgesetz (LWG) können Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, einen Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis beim zuständigen Bezirkswahlamt stellen. Zuständig für die Eintragung ist das Bezirkswahlamt, in dessen Bezirk die Person am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat.

Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen. Ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis ist bei der Antragstellung vorzulegen. Möglich ist die Beantragung eines vorläufigen Personalausweises beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Mit dem Antrag auf Eintragung haben die antragstellenden Personen dem zuständigen Bezirkswahlamt gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

5. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit sich obdachlose Menschen ins Wahlverzeichnis eintragen können? Bitte auf örtlichen Aufenthalt und Dauer des Aufenthalts im jeweiligen Bezirk und Dauer der Obdachlosigkeit eingehen.

Zu 5.:

Voraussetzung ist, dass diese Personen sich in den letzten drei Monaten vor der Wahl überwiegend in Berlin aufgehalten haben und die übrigen Erfordernisse des Wahlrechts erfüllen. Der überwiegende Aufenthalt im Wahlgebiet ist glaubhaft zu machen. Dazu können die Bezirkswahlämter eine Versicherung an Eides Statt entgegennehmen. Die Dauer der Obdachlosigkeit spielt dafür keine Rolle.

6. Wie wird der gewöhnliche Aufenthalt glaubhaft gemacht?

Zu 6.:

Die Wahlberechtigung wird durch Versicherung an Eides statt glaubhaft gemacht. Dafür gibt es entsprechende Formulare bei den Bezirksämtern.

7. Wie lange nach Eintritt der Obdachlosigkeit greift der alte Eintrag ins Wahlverzeichnis, bzw. können die Menschen ihr bisheriges Wahllokal nutzen?

Zu 7.:

Erfolgt die Streichung aus dem Melderegister vor dem Wahltag, so ist die Person dort nicht wahlberechtigt. Obdachlose wären dann wahlberechtigt, wenn Sie versichern, am 35. Tag vor der Wahl im entsprechenden Wahlbezirk übernachtet zu haben.

8. Wie erfolgt die Zuweisung für das jeweilige Wahllokal im Bezirk der Eintragung ins Wahlverzeichnis?

Zu 8.:

Zuständig für die Eintragung ist das Bezirkswahlamt, in dessen Bezirk die antragstellende Person am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat, § 3 Abs. 2 LWG. Die angegebene Übernachtungsadresse wird vom Bezirkswahlamt im Straßenverzeichnis geprüft. Anhand dieser Anschrift erfolgt die Zuweisung zum Wahl- bzw. Briefwahllokal.

9. Welche Fristen gilt es bei der Eintragung ins Wahlverzeichnis für obdachlose Menschen zu beachten?

Zu 9.:

Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen, § 14 Abs. 3 Landeswahlordnung (LWO).

10. Welche Unterschiede bei der Registrierung gibt es für obdachlose Menschen zwischen dem aktiven und passiven Wahlrecht?

Zu 10.:

Ein Unterschied liegt vor allem in zeitlicher Hinsicht vor. Die Registrierung für das aktive Wahlrecht von obdachlosen Personen ist in §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2 LWG, 14 Abs. 3 LWO geregelt, siehe auch die Antwort zu Frage 4 und 5.

Das passive Wahlrecht hingegen ist durch § 1 LWG iVm § 4 LWG geregelt. Danach muss für die Wahlberechtigung zum Abgeordnetenhaus und der Bezirksverordnetenversammlung nachgewiesen sein, dass am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ein Wohnsitz in Berlin gegeben ist, § 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 LWG gilt für Personen die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind der tatsächliche Aufenthaltsort als Wohnsitz. Dies ist bei der Registrierung anzugeben. Der Nachweis muss am Tag der Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse erbracht sein, § 38 Absatz 2 f) Landeswahlordnung.

11. In welchen Sprachen liegen die notwendigen Unterlagen für die Eintragung ins Wahlverzeichnis vor? Liegen die Unterlagen auch in einfacher Sprache vor?

Zu 11.:

Die notwendigen Unterlagen (Versicherung an Eides statt/Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis) liegen in deutscher Sprache vor. Zur Wahl 2021 gab es einen Informationsflyer und das Plakat „Wohnungslos in Berlin“ sowie eine Broschüre zur Wahl. Alle drei Produkte wurden in leichter Sprache verfasst und barrierefrei auf entsprechende Webseiten gestellt.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleitung hatte zudem die Verteilung der Druck-Exemplare berlinweit übernommen.

12. Sind Sammelanträge für Eintragung ins Wahlverzeichnis aus Einrichtungen der Obdachlosenhilfe möglich?

Zu 12.:

Nein.

13. Wie viele Obdachlose Menschen nahmen an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus und den BVV im Jahr 2021 teil bzw. wurden ins Wahlverzeichnis eingetragen? Wie viele Anträge auf Eintragung ins Wahlverzeichnis von obdachlosen Menschen wurden in 2021 gestellt, wie viele davon abgelehnt?

Zu 13.:

An die Geschäftsstelle der Landeswahlleitung wurden für die verbundene Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 26. September 2021 insgesamt 145 Anträge auf Aufnahme in das Wahlverzeichnis gemeldet, von denen kein Antrag abgelehnt wurde. Eine statistische Erhebung zur Anzahl der durch Personen ohne festen Wohnsitz abgegebenen Stimmen wird in der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung nicht geführt. Die dargelegte Anzahl von Anträgen auf Aufnahme in das Wahlverzeichnis umfasst auch Anträge von Personen, die vor der Wahl innerhalb des Wahlgebietes umgezogen sind und sich bis zum 42. Tag vor der Wahl am neuen Wohnort angemeldet haben, jedoch noch im Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnortes registriert sind.

14. Welche Kampagnen laufen um wohnungslose und insbesondere obdachlose Menschen über Ihr Wahlrecht zu informieren? Gibt es spezielle Informationsmaterialien?

Zu 14.:

Für Wahlen wird regelmäßig ein Informationsblatt erstellt, welches die Teilnahmemöglichkeit für nicht oder nicht durchgehend im Melderegister verzeichnete Personen beschreibt. Für die Wahl 2021 wurde erstmals ein Flyer erstellt, und zusammen mit Plakat und Broschüre in leichter Sprache an die niedrigschwelligen Dienste verteilt, siehe unter 11.

Berlin, den 19. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport